

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 36 -Sch- DER GEMEINDE SCHARBEUTZ

**FÜR EIN GEBIET IN SARKWITZ,
AM DÖHRENKAMP,
TEILFLÄCHE DES FLURSTÜCKES 186/2.**

VERFAHRENSSTAND: (BAUGB VOM 27.08.1997)

- FRÜHZEITIGE BÜRGERANHÖRUNG (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB UND NACHBARGEMEINDEN (§§ 4 (1), 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 13 BAUGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL: 04521/ 7917-0 FAX: 7917-17
E-MAIL: INFO@PLOHN.DE WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Scharbeutz für ein Gebiet in Sarkwitz, am Döhrenkamp - Teilfläche des Flurstückes 186/2.

1. Vorbemerkung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Scharbeutz wurde von der Gemeindevertretung am 28.09.1995 beschlossen. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, da dieser eine gemischte Baufläche darstellt. Der neue Landschaftsplan gilt als festgestellt. Der Flächennutzungsplan weist das Plangebiet (baulicher Bestand einschließlich der nunmehr überplanten Erweiterungsfläche) als Baufläche aus.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Scharbeutz hat in ihrer Sitzung am 24.04.1997 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 36 -Sch- beschlossen.

Im Plangebiet ist derzeit ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Schweinehaltung vorhanden. Es wird Schweinemast und Sauenhaltung (teilweise Freiland) betrieben. Der Betrieb wird verlagert, so daß dieser künftig hier nicht mehr existiert.

2. Planung

2.1 Mischgebiet

Im Bebauungsplan wird ein Mischgebiet geplant, um eine dorfgerichte Weiterentwicklung und Nutzungsmischung zu erreichen. Der vorhandene Schweinestall soll umgenutzt und z. B. von einem Handwerksbetrieb genutzt werden, wobei direkt daneben dann ein Wohnhaus entstehen könnte. Zusätzlich könnten sich weitere, nicht störende (Handwerks-) Betriebe ansiedeln. Für die gemischte Nutzung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bietet sich die nordwestliche Hälfte des Plangebietes an, da hier die Grundstücke größer sind.

Die südlichen und östlichen Grundstücke sind etwas kleiner und attraktiver gelegen, so daß sich hier eher eine Wohnnutzung anbietet. Da hier auch ein besonderer Wert auf die Integration in das Orts- und Landschaftsbild gelegt werden muß, sind hier die Firstrichtungen festgesetzt. Es müssen hier alle Häuser traufständig zur freien Landschaft entstehen, so daß ein harmonischer Übergang von der Landschaft zur Siedlung geschaffen wird. Gleichzeitig sind geneigte Dächer und rote bis rotbraune Dachpfannen und Wandziegel festgesetzt, so daß hier insgesamt eine an holsteinischer Bau- und Landschaftskultur orientierte Bebauung geplant ist.

Im Plangebiet sind 10 Grundstücke vorgesehen, wobei die Größe der Grundstücke sich an den Bedürfnissen der anzusiedelnden Betriebe orientieren muß.

Um eine unerwünschte bauliche Verdichtung zu unterbinden ist im Bebauungsplan festgesetzt, daß in einem Einzelhaus höchstens zwei und in einer Doppelhaushälfte nicht mehr als eine Wohneinheit zulässig ist (Ziffer 1, Text). Stellplätze und deren Zufahrten müssen versickerungsfähig befestigt werden, um keine unnötige Bodenversiegelung zu erhalten (Ziffer 7.2, Text). Um gestelzt wirkende Gebäude zu vermeiden, ist die Erdgeschoßfußbodenhöhe auf max. 0,4 m begrenzt.

Das neue Wohnquartier soll eine einheitliche, aber nicht monotone, Gestaltung erhalten. Daher sind gestalterische Festsetzungen getroffen. Garagen und Nebenanlagen, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind, sollen aus den gleichen Materialien wie die Wohngebäude oder aus Holz entstehen.

Im Falle einer Einfriedung zur öffentlichen Verkehrsfläche hin, soll diese aus Laubgehölzen entstehen. Zusätzlich darf auf der Innenseite ein Zaun errichtet werden. Diese Festsetzung ist erfolgt, um dem Gebiet einen dorfgerechten, durchgrünten Charakter zu verleihen.

Auf die Planung eines öffentlichen Kinderspielplatzes wurde verzichtet, da davon ausgegangen wird, daß auf den nicht sehr kleinen Baugrundstücken ausreichend Platz für den Unterbringung von Spielmöglichkeiten besteht. Es ist auch davon auszugehen, daß in unmittelbarer Nähe des dörflichen Umfeldes und auch im Bereich der Streuobstwiese mit naturnah gestaltetem Regenrückhaltebecken gute Spielmöglichkeiten für etwas ältere Kinder vorhanden sind. Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Ausgleichsflächen nicht als Spielfläche genutzt werden dürfen.

2.2 Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Dörenkamp. Diese hat bereits eine Breite rd. 5 Metern. Das Straßenprofil soll auf ganzer Länge 4,75 m betragen und in einem Wendehammer von 20 m Durchmesser enden. Die Straße soll verkehrsberuhigt ausgebaut werden. Die öffentlichen Parkplätze können an zentraler Stelle zusammenhängend nachgewiesen werden.

Zwischen alter Hofstelle und der Planstraße ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt, um hier eine Verbindung zu erhalten. Bei Bedarf könnte es auch zur Erschließung des außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Flurstückes 180/2 dienen.

2.3 Grünordnung

Die vorliegende Planung befindet sich in Übereinstimmung mit den Ausweisungen des Landschaftsplanes. Im Bebauungsplan sind umfangreiche grünordnerische Festsetzungen getroffen. Wenn zur öffentlichen Verkehrsfläche Einfriedungen vorgenommen werden, müssen diese mit Laubgehölzen, wie z. B. Rotbuche, Hainbuche oder Liguster erfolgen.

Das Plangebiet soll nach Süden zur freien Landschaft hin durch eine Streuobstwiese eingegrünt werden (vgl. Ziffer 4.2, Text). Die Ausgleichsfläche ist extensiv zu nutzen. Es sollen hier großwachsende Obstbäume (Sämlingsveredlungen) als Hochstämme angepflanzt werden. Eine Streuobstwiese stellt nicht nur eine besonders geeignete Ausgleichsmaßnahme dar, da sie einen besonders artenreichen Lebensräume für die heimische Fauna bildet, sondern ist auch landschafts- und ortsbildgerecht.

Zum Schutz des vorhandenen Knicks sollen Nebenanlagen, die gem. den §§ 14 und 23 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind, ein Mindestabstand von 2,0m zum Knickfuß einhalten .

2.3.1 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Die mit dem geplanten Bauvorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt sowie die Maßnahmen zur Minimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz sind über die einzelnen Schutzgüter

- ⇒ Arten- und Lebensgemeinschaften
- ⇒ Boden
- ⇒ Wasser
- ⇒ Klima/Luft
- ⇒ Landschaftsbild

zu erfassen und zu bewerten.

Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet wurde bislang konventionell landwirtschaftliche genutzt. Nennenswerte Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind nicht vorhanden. Flächen gemäß § 15a LNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden

Minimierungsmaßnahmen

- ⇒ Weitestgehende Schonung des belebten Oberbodens. Minimierung der baulichen Eingriffe in den Bau- und Verkehrsflächen.
- ⇒ Entsiegelung bislang versiegelten Bodens

Ausgleichsmaßnahmen

- ⇒ Möglichst zahlreiche Anpflanzungen von Bäumen und Hecken
- ⇒ Naturnahe Gestaltung der Freiflächen
- ⇒ Festsetzung von Flächen die hauptsächlich dem Naturschutz dienen
- ⇒ Anlage von Knicks am Siedlungsrand

- ⇒ Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in artenreichere Lebensräume (z.B. Streuobstwiese)

Boden

Im Plangebiet ist nach Aussagen des Grundeigentümers eine etwa 3 Meter mächtige Lehmschicht vorzufinden. Darunter ist Sand vorhanden, der hervorragend zur Versickerung geeignet ist. Das Relief fällt nach Nordwesten hin leicht.

Eingriffe in das Schutzgut Boden können ausgeglichen werden.

Minimierungsmaßnahmen

- ⇒ Begrenzung der Baumaßnahmen auf das notwendige Maß
- ⇒ Verwendung des Erdaushubes bzw. des Mutterbodens für die Knickneuanlage
- ⇒ Grundsätzlich keine Veränderung des Reliefs.

Ausgleichsmaßnahmen

- ⇒ Gestaltung der Freiflächen als naturnahe Biotope
- ⇒ Verwendung von versickerungsfähigen Materialien (Schotterrasen, Sickerpflaster).

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Grundwasser

Hoch anstehendes Grundwasser, das mit den geplanten Bauwerken (Keller, Sielleitungen) in Verbindung kommen könnte, ist im Plangebiet nicht vorhanden. Die Grundwasserneubildung wird durch die Flächenversiegelung beeinträchtigt, durch die Versickerung des Wassers in Sickerschächten, Rigolen und in einem Teich, der im Sondergebiet angelegt werden soll, jedoch vollständig ausgeglichen.

Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- ⇒ Ausgeglichen werden kann diese Beeinträchtigung durch die Versickerung des Oberflächenwassers.

Klima, Luft

Für Frischluftentstehung und Luftaustausch ist das Gebiet unbedeutend.

Landschaftsbild

Die Bebauung wird die Landschaft erheblich verändern. Diese Beeinträchtigung kann durch das Anpflanzen von First überschreitenden Bäumen abgemildert werden. Einen optimalen Übergang zur Landschaft schafft die Anlage einer Streuobstwiese.

Überschlägige Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Grundlage für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bildet der gemeinsame Rundverlaß des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt. Daraus ergibt sich folgendes Ausgleichserfordernis:

Flächenbilanz

Plangebiet:	16.425 qm	100 %
davon Mischgebiet:		
Baufläche	8.720 qm	53 %
Verkehrsfläche	1.310 qm	8 %
Kläranlage	45 qm	
Regenrückhaltebecken	700 qm	4 %
Ausgleich	2000 qm	12 %
Grünfläche	3650 qm	22 %

Eingriffe:

Mischgebiet, 8.720 qm x 0,2	=	1.744 qm
zzgl. 50% gem. § 19 Abs. 4 BauNVO	=	872 qm
Bau der Erschließungsstraße	=	1.310 qm
Kläranlage	=	<u>45 qm</u>
		3.971 qm

Ausgleichserfordernis:

1:0,5 für Vollversiegelung	=	1.986 qm
-----------------------------------	---	-----------------

Ausgleich:

Entsiegelung	=	100 qm
Streuobstwiese	=	2.000 qm

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß nach dieser Bilanzierung der Eingriffe der Ausgleich innerhalb des Plangebietes erreicht wird. Dieser wird sogar überschreiten. Diese Überschreitung ist jedoch gerechtfertigt, da zur Integration der Siedlung in die Kulturlandschaft die überplanten Flächen erforderlich sind.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Sammelausgleichsmaßnahmen dienen als Ausgleich für die im Plangebiet entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Umsetzung der Sammelausgleichsmaßnahmen erfolgt durch den Erschließungsträger im Rahmen der Erschließungsarbeiten, spätestens jedoch mit Fertigstellung der Erschließungsstraße.

Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen entstehen für die Pflanzung der Obstbäume. Diese belaufen sich auf etwa 100,- DM pro Baum, also zusammen auf etwa 2.000,-

DM (1.022 €, ohne Flächenankauf). Die Kosten werden anteilig auf die Baugrundstücke umgelegt. Zur Absicherung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird mit dem Erschließungsträger ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, wonach die Ausgleichsmaßnahmen bis zur Fertigstellung der Erschließungsstraße umgesetzt sein müssen.

3. Ver- und Entsorgung

Für vorhandene und geplante Leitungstrassen des Zweckverbandes Ostholstein gilt, daß diese grundsätzlich von Bebauungen und auch von Bepflanzungen freizuhalten sind. Die Einzelheiten zur Ver- und Entsorgung (G,W,SW) sind im Detail mit den hierfür zuständigen Fachabteilungen des Zweckverbandes Ostholstein abzustimmen und über einen noch zu vereinbarenden Erschließungsvertrag zu regeln.

3.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswag. Geeignete Standorte für notwendige Versorgungsstationen sind nach Absprache mit der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

3.2 Wasserver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Frischwasser ist aus dem vorhandenen Versorgungsnetz des Zweckverbandes Ostholstein vorzunehmen.

Das Oberflächenwasser wird dem naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken zugeleitet. Eventuell überschüssiges Wasser kann in die Rohlsdorfer Beeck überlaufen. Die Reinigung des Schmutzwassers erfolgt in einer Tropfkörperanlage, dessen Standort im Bebauungsplan festgesetzt ist. Das Wasser wird anschließend dem Regenrückhaltebecken zugeleitet. Auch das Schmutzwassers des Wohnhauses auf dem Flurstück 186/1 wird künftig über die Tropfkörperanlage im Plangebiet gereinigt.

Für die Beseitigung des in diesem Bereich anfallenden Abwassers ist ein gesonderte Antrag bei der Wasserbehörde des Kreises zu stellen. Darüber hinaus sind Anträge für die ordnungsgemäße Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers von Dächern sowie befestigten Flächen der Wasserbehörde vorzulegen. Es sind entsprechende Anträge für die Oberflächenwasserableitung bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein nach § 35 LWG zu stellen, sowie für die Einleitung in ein Gewässer II. Ordnung nach den §§ 2 - 7 WHG. Der Minister für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein hat „Technische Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ erlas-

sen. Diese sind im Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 50 S 829 ff bekannt gemacht worden und zu berücksichtigen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschongebietes des Wasserwerkes Timendorfer Strand (Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein, MUNF, Februar 1998). Das Wasserschongebiet beschreibt die vermutete Lage des Einzugsgebietes des Wasserwerkes. Mit der Festlegung des Wasserschongebietes sind keine rechtlichen Konsequenzen verbunden. Der Grundwasserschutz sollte bei Planungen innerhalb von Wasserschongebieten jedoch besonders berücksichtigt werden.

3.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung bzw. die Wertstoffsammlung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

3.4 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in Sarkwitz wird durch die Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Das Plangebiet wird mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten in Abstimmung mit der Feuerwehr ausgestattet. Gemäß Erlaß des Innenministers vom 17.01.1976 (Sicherstellung der Löschwasserversorgung) sind im Plangebiet mind. 48 m³/h Löschwasser für eine Löschzeit von 2 h im Umkreis von 300 m bereitzustellen. Dieser Bedarf wird über das vorhandene und zu ergänzende Trinkwassernetz des ZVO gedeckt. Eine genaue Aussage zur Sicherstellung einer geforderten Menge an Löschwasser von mehr als 48m³/Std. über den Zeitraum von 2 Stunden aus dem öffentlichen Trinkwassernetz für das ausgewiesene Bebauungsgebiet muß durch den Zweckverband Ostholstein über einen Hydrantentest vor Ort geprüft werden.

4. Kosten

Die Kosten für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen, der Erschließung der Baugrundstücke sowie der Herstellung der Grün- und Ausgleichsflächen werden durch Erschließungsvertrag den Erschließungsträgern auferlegt.

Überschlägige Kostenbilanzierung: (ohne Flächenankauf und Planungskosten)

Ausgleichsmaßnahmen	2.000,- DM
Erschließung	<u>566.800,- DM</u>
Gesamt	568.800,- DM
	(290.917 Euro)

5. Immissionen

Immissionen von der Kreisstraße 54 auf die geplante Bebauung - Überschlägige Lärmberechnung -

Gemäß Verkehrsmengenkarte für Schleswig-Holstein von 1995 sind auf der K 54 1471 Kfz/24 h gezählt worden. Da von einem Wachstum der Verkehrsmenge um ca. 1% pro Jahr ausgegangen werden muß, ist im Jahre 2010 mit 1.692 Kfz/24 h zu rechnen. Um von vornherein einen optimalen Schutz der Anwohner vor belästigenden Immissionen zu gewährleisten, wird von der letztgenannten Verkehrsmenge ausgegangen. Als Bezugspunkt für die Prognoseberechnung wird die östlichste Ecke des Baufensters gewählt, da hier die höchsten Immissionen zu erwarten sind.

Die Verkehrsmenge M beträgt:

$$\begin{array}{lll} \text{tags} & 1.692 \times 0,06 & = 102 \text{ Kfz/h} \\ \text{nachts} & 1.692 \times 0,008 & = 14 \text{ Kfz/h} \end{array}$$

Beurteilungspegel

	tags	nachts
Verkehrsstärke	102 Kfz/h	14 Kfz/h
Lkw-Anteil	20 %	10 %
Mittelungspegel	62 dB	51 dB
Steigung	0,00	0,00
Oberfläche	-0,5 dB	-0,5 dB
Geschwindigkeit	60 km/h	60 km/h
Ampel/Kreuzung	0,00 dB	0,00 dB
Emissionspegel	59 dB	47 dB
Abstand	44 m	44 m
Höhe	2 m	2 m
Beurteilungspegel	56 dB	45 dB
Orientierungswerte für Mischgebiete	60 dB	50/ 45 dB

6. Hinweise

Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, daß Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom AG, Niederlassung Heide, Ressort SuN, Postfach 12 00, in 24100 Kiel, so früh wie möglich, schriftlich angezeigt werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschongebietes des Wasserwerkes Timendorfer Strand (Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein, MUNF, Februar 1998). Das Wasserschongebiet beschreibt die vermutete Lage des Einzugsgebietes des Wasserwerkes. Mit der Festlegung des Wasserschongebietes sind keine rechtlichen Konsequenzen verbunden.

Der WBV Ostholstein weist darauf hin, das entlang der südwestlichen Grenze des Plangebietes das Gewässer 1.13 (Rohlsdorfer Beek) des Wasser- und Bodenver-

bandes (WBV) SCHWARTAU verläuft. Hier sollte ein mindestens 5 m breiter Verfügungstreifen (gemessen ab Böschungsoberkante bzw, zwischen den Böschungsoberkanten im Bereich des Regenrückhaltebeckens) für die Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten mit üblichem Räumgerät frei bleiben.

7. **Beschluss der Begründung**

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Scharbeutz am 27.06.06 gebilligt.

Scharbeutz, 11. Juli 2006


(Owerien)
-Bürgermeister-

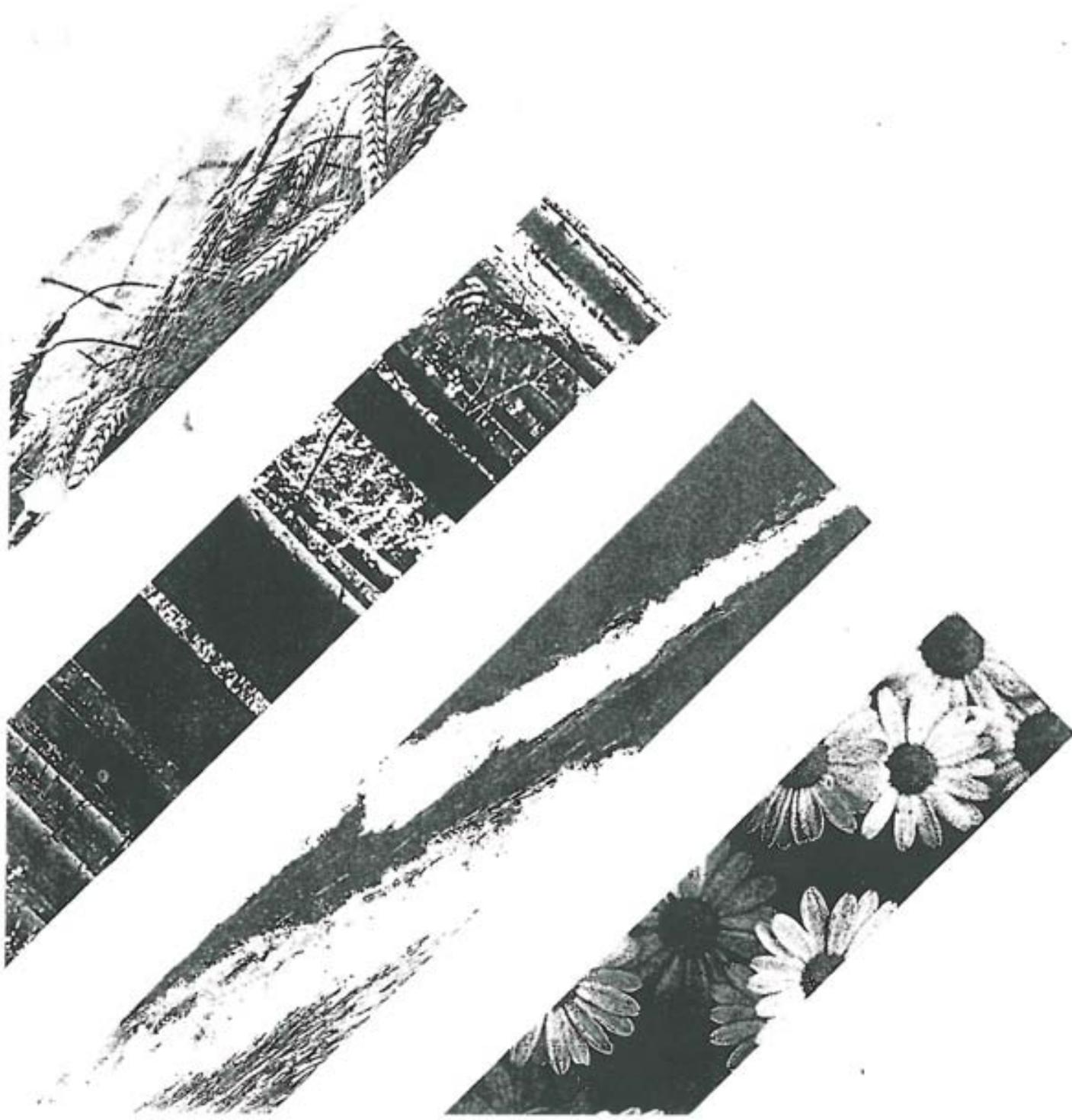


Anlage:

Immissionsschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, vom 12.01.2001



Immissionsschutz- Stellungnahme





Az.: III B 3.3 ag-p

Kiel, 12.01.2001
Tel. 0431/9797-346

Immissionsschutz-Stellungnahme

für die unter Punkt 2 aufgeführten landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinde Scharbeutz, Kreis Ostholstein.

Veranlassung:

Die Gemeinde Scharbeutz bittet durch den Bürgermeister, Herrn Rüder, um eine Immissionsschutz-Stellungnahme für 2 landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung in Sarkwitz.

1. Geplantes Wohnhaus:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Gemeinde Scharbeutz
Gebiet: Sarkwitz, Am Dörenkamp, Teilfläche des Flurstückes 186/2

2. In der Nähe liegende landwirtschaftliche Nutztierhaltung:/ Güllebehälter:

Schweinehaltung: Betrieb: Heinrich Basse, Malkendorfer Str.

Rinderhaltung: Betrieb: Wilfried Lüers, Dorfstraße 22

3. Verwendete Unterlagen:

TA Luft (1. BImSchVwV) v. Febr. 1986

VDI-RL 3471 Emissionsminderung Tierhaltung Schweine v. Juni 1986

DIN 18910 Wärmeschutz geschlossener Ställe - Wärmedämmung und Lüftung

Orts- und Übersichtsplan M 1 : 5.000

4. Datenerhebung fand statt am 18.12.2000

5. Datenschutz: Auf die datenschutzrechtlichen Belange für die betrieblichen Zahlenangaben wird hingewiesen.

6. Beschreibung der viehhaltenden Betriebe

Betrieb 1:

Herr Wilfried Lüers betreibt auf seiner Betriebsstätte Dorfstraße 22 in 2 Stallgebäuden eine Milchviehhaltung und Nachzucht mit einer Stallkapazität von ca. 115 Großvieheinheiten (GV) überwiegend im Flüssigmistverfahren mit Schwerkraftlüftung. Mittelfristig ist die Aufstockung des Rindviehbestandes auf ca. 200 GV geplant.

Betrieb 2:

Die Betriebsstätte an der Malkendorfer Straße wird von Herrn Heinrich Basse bewirtschaftet. Herr Basse betreibt z. Z. in 3 Stallgebäuden eine Schweinemast mit insgesamt 735 Mastplätzen im Flüssigmistverfahren. Mittelfristig ist der Neubau eines Schweinestalles mit 1000 Mastplätzen geplant. Dieser Maststall ist im hinteren Bereich der Hofstelle geplant, ihm muß aufgrund der Entfernung zu den vorhandenen Ställen ein unabhängiges Emissionsgeschehen mit einem eigenen Emissionsschwerpunkt zugeordnet werden. Das Emissionsgeschehen dieses Stalles ist für das geplante Bebauungsgebiet aufgrund der Entfernung nicht relevant.

7. Abstandsbeurteilung für den schweinehaltenden Betrieb

Grundlage der Beurteilung der Stallanlage und Bemessung eines erforderlichen Mindestabstandes zwischen Stallanlage und nichtlandwirtschaftlicher Wohnbebauung sind die Bewertungskriterien der VDI-Richtlinie 3471. Der gegenüber dem geplanten Gewerbegebiet erforderliche Mindestabstand ist durch Anwendung der VDI-Richtlinie (Emissionsminderung Tierhaltung Schweine v. Juni 1986) ermittelt worden.

Betrieb	Schweine > 10 GV ¹⁾	Punkte für Technik	erf. Abstand gem. Diagramm	
			100 % m	50 % m
Henrich Basse	88,2	60 ²⁾	294	147

¹⁾ Tierzahlen umgerechnet in Großvieheinheiten
(nach Maßstab 1 GV = 500 kg Lebendgewicht)

²⁾ 60 VDI-Bewertungspunkte stellen den vom Betreiber zu erbringenden technischen Ausrüstungsstand zur Emissionsminderung dar.

Gemäß gemeinsamem Runderlaß vom 06.04.1982 (Amtsblatt S.-H. S. 213) ist gegenüber nicht beplanten, im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne von § 34 Baugesetzbuch, deren Eigenart einem Dorfgebiet entspricht, und gegenüber festgesetzten Dorfgebieten (MD-Gebieten nach § 5 Bau-NVO) sowie gegenüber Wohnhäusern im Außenbereich ein höheres Maß an Geruchsstoffimmissionen zumutbar.

Gegenüber diesen Gebieten kann der notwendige Mindestabstand bis auf 50 %, entsprechend 147 m verringert werden.

Der Gültigkeitsbereich des vollen und des halbierten Mindestabstandes ist in den beigefügten Übersichtsplan eingetragen worden.

8. Abstandsempfehlungen für den rinderhaltenden Betrieb

Beurteilung

Für die Rinderhaltung in der vorliegenden Größenordnung existiert z. Z. keine rechtlich verbindliche Abstandsregelung. Dennoch entstehen auch bei Rinderhaltung durch Futterlagerung und -bergung (Silage), mehrmals tägliche Futtevorlage, Mistlagerung und -ausbringung, durch Viehtrieb und den Betriebsablauf während der Stallhaltungsperiode unvermeidbare Lärm- und Geruchsimmissionen.

Um eine Beeinträchtigung der nichtlandwirtschaftlichen Nachbarschaft durch Immissionen weitgehend auszuschließen und um die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe in der landwirtschaftlich geprägten Ortslage weiterhin zu erhalten, wird von der Landwirtschaftskammer wegen der vorhandenen Tierbestandsgröße und der Haltungsform ein Mindestabstand von 125 m zwischen dem Betrieb Lüers und neu entstehender Wohnbebauung empfohlen. Die Abstandsempfehlung ist in den beigefügten Übersichtsplan eingetragen worden.

Gegen eine Ausweisung des Bebauungsgebietes im Rahmen eines Dorfgebietes bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Bei Ausweisung des Gebietes als Mischgebiet (MI) oder Wohngebiet (WA) bestehen Bedenken gegen die Bebauung im westlichen Teil des geplanten Bebauungsgebietes, da in diesem Bereich der volle Mindestabstand nach VDI-Richtlinie 3471 gegenüber dem schweinehaltenden Betrieb nicht eingehalten wird und das geplante Baugebiet bezogen auf diesen Betrieb in Hauptwindrichtung West liegt (vgl. Übersichtskarte und Anlage).

Im Auftrage


Andersen-Götze

**Anlage zur Immissionsschutzstellungnahme der Landwirtschaftskammer vom
12.01.2001 für Sarkwitz, Gemeinde Scharbeutz**

Angaben des Deutschen Wetterdienstes Schleswig über die durchschnittlichen
Windhäufigkeiten in der Region Sarkwitz

Meßstelle: Eutin

in %	Windrichtung	Tage im Jahr
5,2	Norden	19
8,5	Nordosten	31
13,7	Osten	50
10,7	Südosten	39
12,3	Süden	45
18,9	Südwesten	69
19,5	Westen	71
8,5	Nordwesten	31
2,7	Windstille	10

Anlage zur Immissionsschutzstellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 12.01.2001 für Sarkwitz, Gemeinde Scharbeutz

- ✕ = Emissionsschwerpunkt
- = um 50 % reduzierter Abstandsbereich (Geruchsschwellenwert) nach VDI-RL 3471
- - = Abstandsbereich (voller Mindestabstand) nach VDI-RL 3471
- = Abstandsempfehlung Rinder
- = Vorhandener Schweinestall
- = Vorhandener Rinderstall
- = Geplante Erweiterung/Neubau
- ▨ = Geplante Wohnbebauung

Aufstellung der Betriebe:

Betrieb 1 = W. Lüers

Betrieb 2 = H. Basse

Maßstab: ca. 1:5.000

